

Geschäftsordnung
für die Friedhofskommission

§ 1 Aufgaben

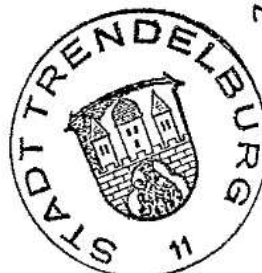
- (1) Der Friedhofskommission obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Friedhofssatzung zu sorgen.

§ 2

- (1) Die Friedhofskommission tritt innerhalb von einem Monat nach Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen, die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schriftführer gewählt.
- (3) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß unverzüglich eingeladen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (4) Die Einberufung durch den Vorsitzenden soll mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zu den Sitzungen sind die örtlichen Magistratsmitglieder einzuladen.

§ 3

- (1) Beschlußfähig ist die Friedhofskommission, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.
- (4) Beglaubigte Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekunden die Beschlüsse nach außen.



M
Trendelburg, den
20.12.1991
Bürgermeister